

**Beratungsvorlage**  
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 18.05.2021

**TOP 6\_1**

**Geplante Flurbereinigung Buggingen-Rheintal im Zuge der Ausbau- und Neubaustrecke der Deutschen Bahn Karlsruhe-Basel (3.+4. Gleis);  
Beschluss zur Übernahme des Eigentums der gemeinschaftlichen Anlagen und der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht**

**Sachverhalt**

Für die Neubaustrecke der Rheintalbahn (Planfeststellungsabschnitte 8.2 - 8.4) sind vier separate Flurbereinigungen notwendig. Da in diesem Jahr die Anordnung der Flurbereinigungen vorgesehen ist, müssen möglichst zeitnah alle Abstimmungstermine stattfinden und die notwendigen Beschlüsse gefasst werden.

Für die durchzuführenden Flurbereinigungen sind vor der Anordnung klare Regelungen über die spätere Unterhaltung bzw. das Eigentum der gemeinschaftlichen Anlagen zu treffen. Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) regelt in § 2a die Übernahme des Eigentums von Wegen, Gewässern und Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde und Städte, sofern Einvernehmen über die Linienführung und den Ausbaustandard zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan herbeigeführt werden kann. Zusätzlich muss für jede Flurbereinigung die Hauptgemeinde nach der Schlussfeststellung, falls erforderlich, die Vertretung und die Verwaltung der Teilnehmergeinschaft übernehmen.

Eine Vertreterin der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen wird den Sachverhalt in der Gemeinderatssitzung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

**Bewertung**

Die Übernahme des Eigentums der gemeinschaftlichen Anlagen und der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht durch die Gemeinden ist allgemein üblich.

**Beschlussvorschlag:**

**1. Die Stadt Heitersheim stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.**

**Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, soweit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Stadt und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zustande kommt.**

**2. Die Stadt Heitersheim übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Stadt zu beteiligen ist.**

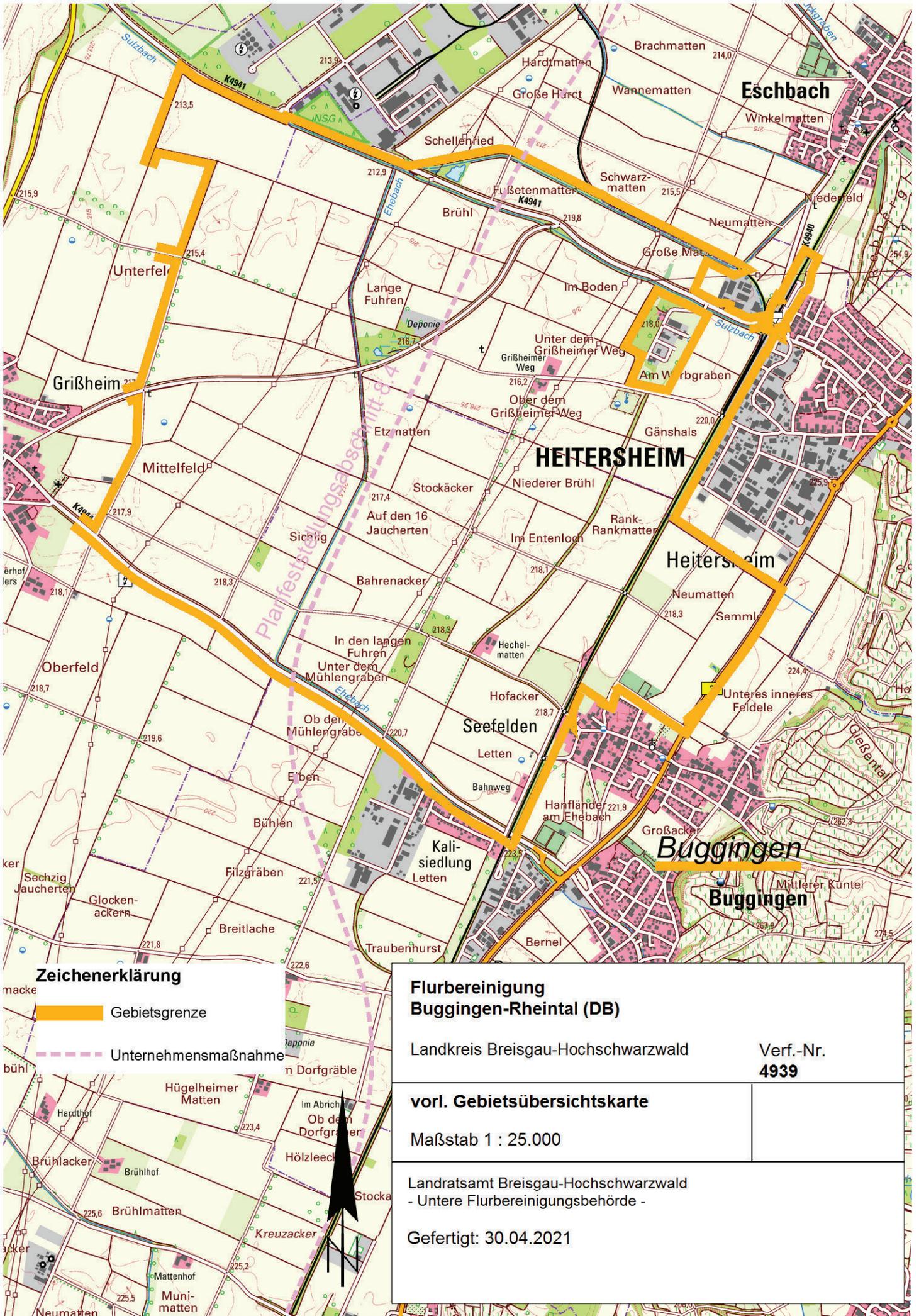
**Anlagen:**

6\_2 Anl. vorläufige Gebietsübersichtskarte Maßstab 1 : 25.000

6\_3 Anl. Karte zur Vorabstimmung Maßstab 1 : 5.000

Georg Späth, Telefon: 07634/402-18

Az.: 022.31; 780.41; 797.19



**Zeichenerklärung**

- Gebietsgrenze
- Unternehmensmaßnahme

**Flurbereinigung  
Buggingen-Rheintal (DB)**

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

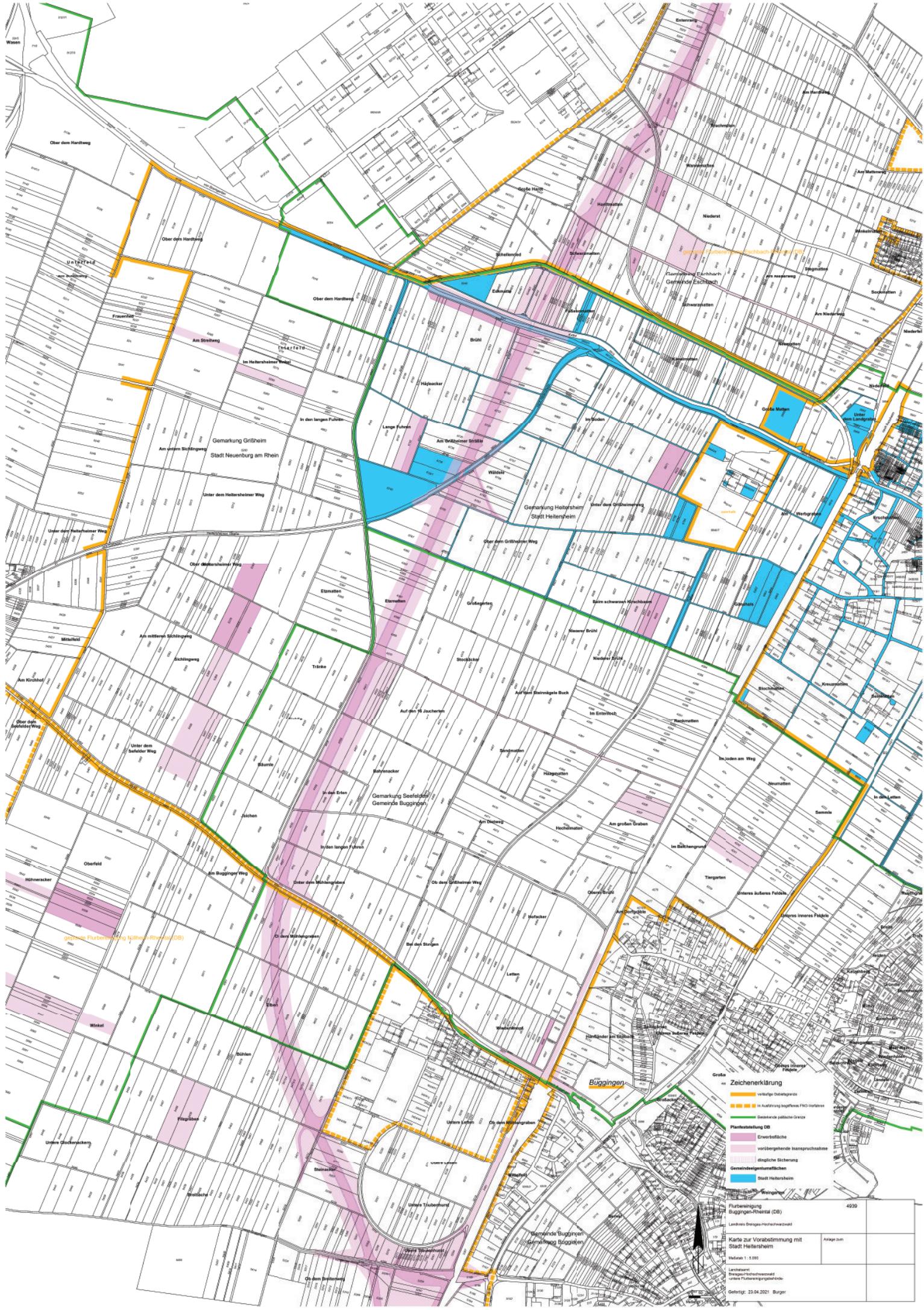
Verf.-Nr.  
**4939**

**vorl. Gebietsübersichtskarte**

Maßstab 1 : 25.000

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Gefertigt: 30.04.2021



**Zeichenerklärung**

- Vorläufige Gemarkungsgrenze
- In Ausführung befindliche FHO-Wahlkreis
- Staatliche politische Grenze
- Planfeststellung DB**
- Erwerbfläche
- vorübergehende Anspruchsfläche
- dingliche Sicherung
- Gemeindegrenzenflächen
- Stadt Heilshausen

**Größe**

**Planfeststellung Buggingen/Heilshausen (DB)**

Landkreis Bregenz-Hochschwarzwald

Karte zur Vorabstimmung mit Stadt Heilshausen

Maßstab 1:5.000

Landesamt Bregenz-Schwarzwald einer Unterverwaltung

Gefertigt: 23.04.2021 Burger

4920

Akteur: bur